

# Geldwäsche-Prävention Grundlagen & Praxis



Webinar vom 22. November 2023

# **Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

gemäß GewO §§ 365m-z



Seit 25 Jahren Unternehmer & Wertpapierdienstleister

Compliance Officer, Geldwäsche-Beauftragter &  
Gesellschafter von Wertpapierfirmen

Berater des FV FDL iZm AML & Sustainable Finance  
Aus- und Weiterbildung (MiFID II, AML)  
Buchautor (*Geldwäsche ist kein Kavaliersdelikt*)

[www.andreasdolezal.at](http://www.andreasdolezal.at)





Zertifizierter Nachhaltigkeitsmanager  
*Certified CSR Expert*

Sprecher des AK Nachhaltigkeit der UBIT Wien  
CSR-Berater im Auftrag von u.a. OekoBusiness Wien,  
Ökomanagement NÖ, WK NÖ, Klimabündnis OÖ  
Buchautor (*Public/Corporate Sustainability*)

[www.andreasdolezal.at](http://www.andreasdolezal.at)  
[www.sustainable-entrepreneur.at](http://www.sustainable-entrepreneur.at)

# Tippfehler-Gewinnspiel

Geldwäsche-Prävention



**Gefundene Tippfehler belohne ich mit einem kleinen Dankeschön!**

Senden Sie mir Tippfehler, die Sie finden, an [consulting@andreasdolezal.at](mailto:consulting@andreasdolezal.at)!

Den ersten drei Tippfehler-Findern sende ich als kleines Dankeschön ein Gratis-Exemplar von „Geldwäsche ist kein Kavalierdelikt“.

**Tippfehler-Gewinnspiel nur im Live-Webinar am 22.11.2023!**

# **Geldwäsche-Prävention rückt weiter in den Fokus!**

**Auf globaler und europäischer Ebene  
sowie bei den Aufsichtsbehörden**

# Aufsichtsbehörden-Kaskade

Geldwäsche-Prävention

## Financial Action Task Force FATF

Internationale Geldwäscheaufsicht (über ca. 200 Staaten)

**EBA** (Banken), **EIOPA** (Versicherungen), **ESMA** (Markt & Wertpapiere)  
Europäische Aufsichtsbehörden ESAs

**FMA, Gewerbeaufsicht**  
plus WKO, KSW, RA- & NO-Kammer

Alle reden mit. Alle geben Leitlinien heraus. Alle kontrollieren anders.

BANKEN-AUFSICHT

## Bafin nimmt Goldman Sachs wegen Geldwäsche ins Visier

Die Bafin hat die Deutschlandtochter der US-Bank zu Präventions-Maßnahmen gegen Geldwäsche aufgefordert. Die Bank sagt, sie setze bereits Maßnahmen um.

Geldwäsche in Russland

08.03.2019, 11:58 Uhr

## Wie neun Milliarden Dollar aus Russland in den Westen flossen

KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE

## EU will Bargeldnutzung begrenzen

VON WERNER MUSSLER, BRÜSSEL - AKTUALISIERT AM 25.01.2021 - 11:21

TERRORISMUSFINANZIERUNG

## EU-Kommission prüft Einrichtung einer Anti-Geldwäsche-Behörde

Die EU-Kommission arbeitet seit Langem daran, gegen Geldwäsche stärker vorzugehen. Die neue Behörde soll mit den bestehenden Finanzaufsichtsbehörden der Mitgliedsländer zusammenarbeiten.

SONNTAG, 10. MÄRZ 2019

Eine Billion Dollar Schwarzgeld

## Wie Russland Europa zur Geldwaschanlage macht

Datenleck

## FinCEN Files: Spuren führen auch nach Österreich

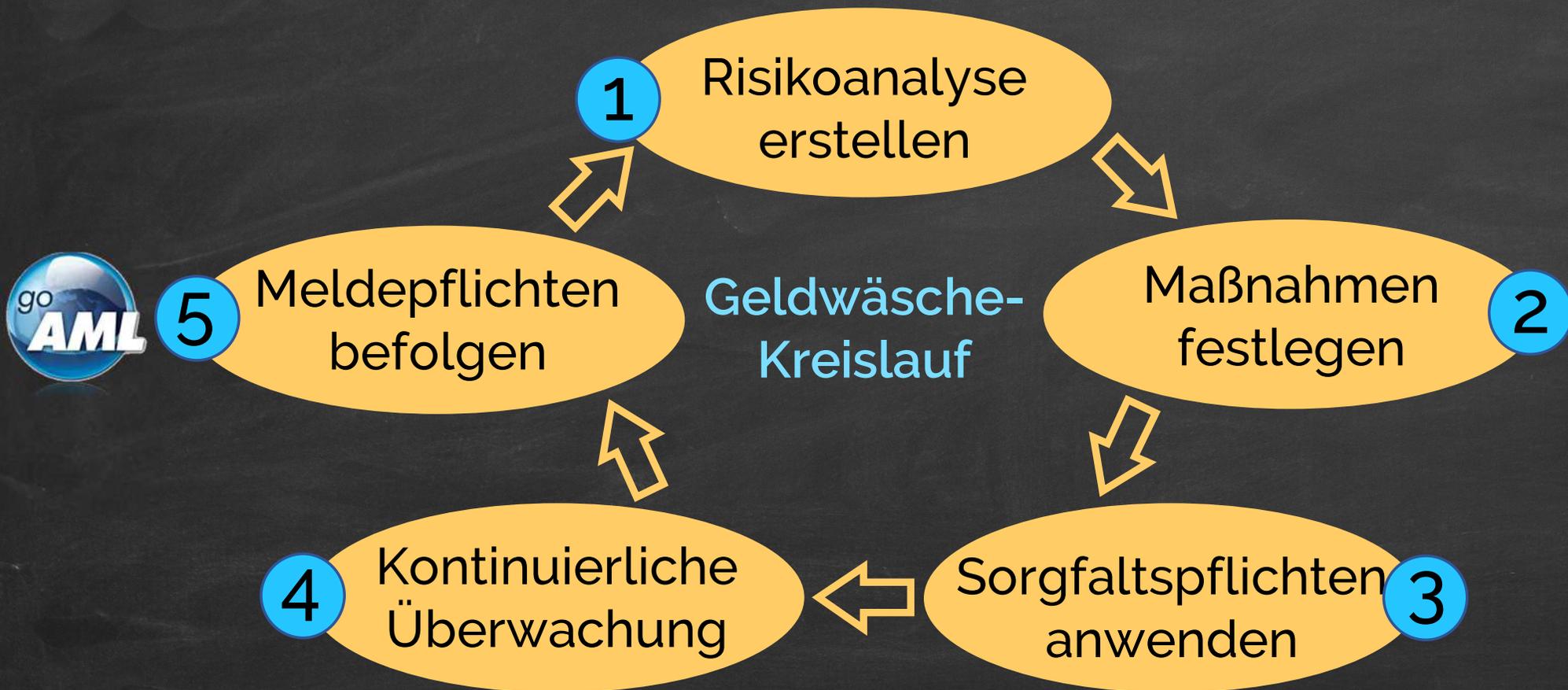
PANDORA-PAPERS

## Politiker und Prominente in Erklärungsnot

Die Pandora-Papers enthüllen die heimlichen Geschäfte Hunderter Politiker und Unternehmen mit Briefkastenfirmen. Die am Sonntag durch das Recherchenetzwerk International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) veröffentlichten Teilergebnisse brachten zahlreiche Politiker in Erklärungsnot. Prominente Betroffene wie der tschechische Regierungschef Andrej Babis und Jordaniens König Abdullah II. versuchten sich zu rechtfertigen und wiesen die Berichte zurück.

# Pflichten von Verpflichteten

Geldwäsche-Prävention



# Gesetzliche Grundlagen

Geldwäsche-Prävention

## Geldwäsche-Richtlinien der EU-Kommission

- 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849
- 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 (ergänzt 4. GW-RL)
- „5 ½.“ Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/1673 (siehe TeBG, StGB)
- Entwurf zur 6. Geldwäsche-Richtlinie & Verordnung (seit Juli 2021)

## Nationale Umsetzung

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz FM-GwG (Banken, FDL, Krypto-Anbieter)  
WTBG, RAO, NO, BiBuG, **GewO**, Glückspiel- & Wettengesetze usw.

und begleitende Gesetze wie StGB, TeBG, WiEReG usw.

**Deutschland hat nur ein Geldwäsche-Gesetz für alle Berufsgruppen.**

# Wichtige Begriffe

# Was ist Geldwäsche?

Geldwäsche-Prävention

**Geldwäsche ist der Versuch, inkriminierte Gelder in den regulären Wirtschaftskreislauf einzuschleusen**

Ziel der Geldwäsche-Prävention ist es, zu verhindern, dass durch Straftaten erlangte und damit inkriminierte Vermögenswerte (**nicht nur Geld!**) in den regulären Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden.

**Keine Vorstraftat = keine Geldwäsche!**

Es macht keinen Unterschied, ob die inkriminierten Vermögenswerte durch die Straftat erlangt wurden („Beute“), oder für das Begehen („Lohn“).

# Was sind Vorstraftaten?

Geldwäsche-Prävention

Verkürzt gesagt: **alle Straftaten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe belegt sind** (§ 165 StGB)

alle vorsätzlichen Tötungsdelikte, Freiheitsentziehung, Menschenhandel, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Schwere Diebstahl, Erpressung, Betrug, Untreue, Förderungsmisbrauch, Organisierte Schwarzarbeit, Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Ketten- oder Pyramidenspiele, Zuhälterei, Urkundenfälschung, Geldfälschung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, **Abgabenhinterziehung, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben**

# Wer macht sich strafbar?

Geldwäsche-Prävention

Für die Strafbarkeit der Geldwäscherei ist es unerheblich, ob sie durch dieselben Täter begangen wird wie die Vortat (**Eigengeldwäsche**) oder ob die **Geldwäscherei durch Dritte** erfolgt.

**Achtung: Dritte können auch Sie sein!**

Dritte (KFZ-Händler) machen sich strafbar, wenn sie inkriminierte Gelder **wissentlich** umwandeln oder die wahre Herkunft verschleiern.

**Umwandeln:** Verkauf von KFZ gegen inkriminierte Gelder, Bezahlung von Ersatzteilen & Wertstatt(dienst-)leistungen

**Verschleiern:** Umlackieren von gestohlenen KFZ

# Was ist Ihre Pflicht?

Geldwäsche-Prävention



## Verhinderung der Eigengeldwäsche

Wenn Täter versuchen, die durch Straftaten erlangten Vermögenswerte (Gelder) in den regulären Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, z.B. durch **Kauf von KFZ oder Ersatz-/Tuningteilen**, dann ist es Ihre Pflicht, dies zu verhindern.

Und gegebenenfalls eine **Verdachtsmeldung** an die Geldwäschemeldestelle abzugeben.

# Was ist Ihre Pflicht?

Geldwäsche-Prävention



## Verhinderung der Mittäterschaft

*Ebenso ist zu bestrafen, wer Vermögensbestandteile erwirbt, sonst an sich bringt, besitzt, umwandelt, einem anderen überträgt oder sonst verwendet, wenn er zur Zeit des Erlangens weiß, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit eines anderen herrühren. (§ 165 Abs 2 StGB)*

**Geldwäsche-Prävention  
ist auch Selbstschutz!**

# Verdachtsmeldungen 2022

Geldwäsche-Prävention



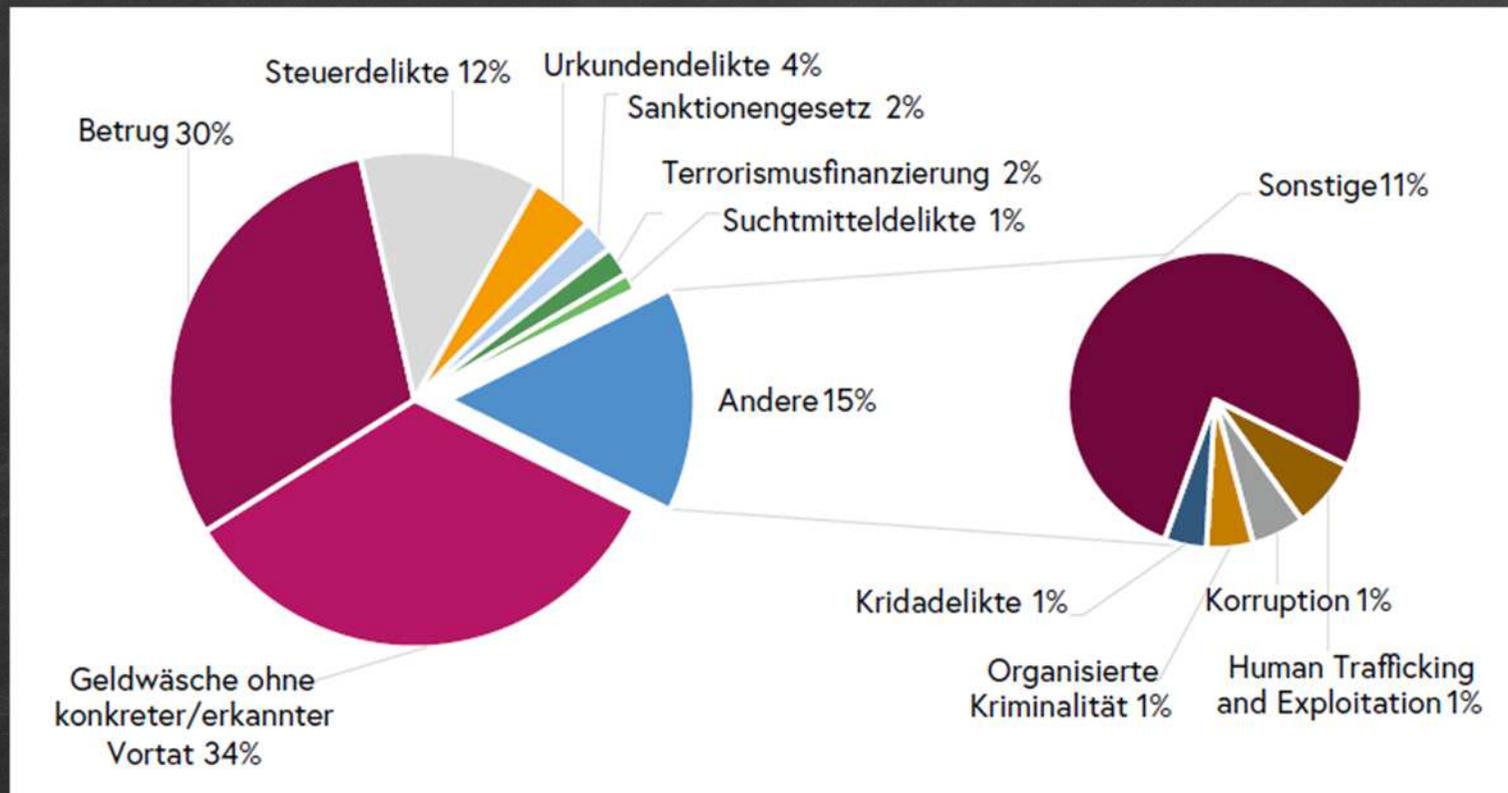
**Gewerbetreibende: 10**

Quelle: Lagebericht Geldwäsche 2022

Zum Vergleich: Im Jahr 2021 wurden an die deutsche Geldwäschemeldestelle **298.507 Verdachtsmeldungen** abgegeben.

# Verdachtsmeldungen nach Delikten 2022

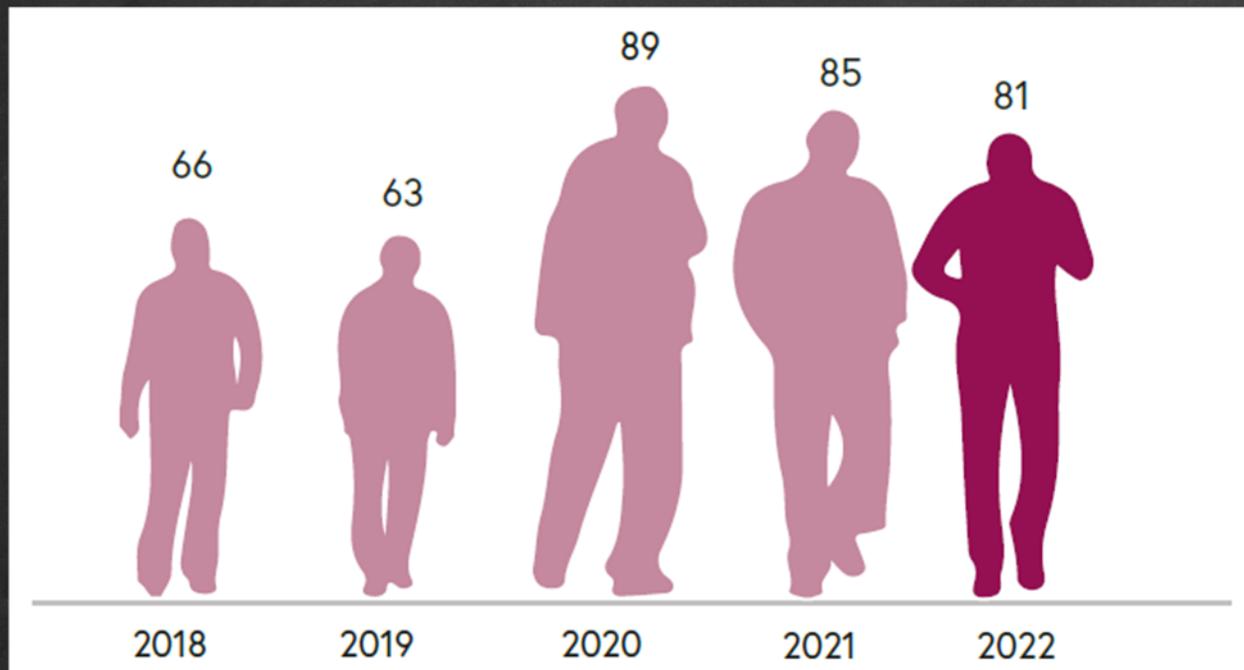
Geldwäsche-Prävention



Quelle: Lagebericht Geldwäsche 2022

# Verurteilungen wegen Geldwäsche

Geldwäsche-Prävention



Quelle: Lagebericht Geldwäsche 2022

Wenn die Vortat nicht ermittelt werden kann, kann es keine Verurteilung wegen Geldwäsche geben.

# Was ist Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche-Prävention

## Terrorismusfinanzierung

*die Leistung eines finanziellen Beitrages*

*zur **Unterstützung** einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB),*

*zur **Begehung** einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB) oder*

*die Erfüllung des Straftatbestandes gemäß § 278d StGB (**Terrorismusfinanzierung**)*

z.B. Finanzierung von Reisekosten oder Transportmitteln,  
Organisation von Dokumenten,  
Ankauf von Ausrüstung und Waffen,  
Finanzierung von Ausbildung

# Was ist eine Geschäftsbeziehung?

Geldwäsche-Prävention

## Geschäftsbeziehung

jede **geschäftliche, berufliche** oder **kommerzielle Beziehung**, die in Verbindung mit den **gewerblichen Tätigkeiten** der (...) Gewerbetreibenden unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie **von einer gewissen Dauer** sein wird

Darüber, was genau eine „gewisse Dauer“ ist, lässt uns das Gesetz im Unklaren.

Auch „**gelegentliche Transaktionen**“ idHv **15.000 Euro oder mehr** sind von den Pflichten umfasst!

# Was ist eine „gewisse Dauer“?

Geldwäsche-Prävention

## Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich

Ein einzelner Geschäftsfall, z.B. Kauf/Verkauf, wird wahrscheinlich noch keine Geschäftsbeziehung begründen.

Ungeachtet dessen können **Schwellenwerte** für Bar-Transaktionen ab 10.000 Euro bzw. gelegentliche Transaktionen ab 15.000 Euro relevant sein.

Geschäftsbeziehung wird immer wahrscheinlicher, **je mehr Geschäftsfälle** der Gewerbetreibende nach Abschluss der (ersten) Transaktion erwarten kann.

# Verbreitete Irrtümer iZm Geldwäsche

Geldwäsche-Prävention

*Wir als kleines oder mittleres Unternehmen sind mit unserer Geschäftstätigkeit weit weg von der internationalen Geldwäsche.*

*Uns betreffen die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht, da die Bank, die Versicherung usw. für eine Prüfung zuständig sind.*

*Straffällige Personen wie z.B. Geldwäscher würden uns sofort ins Auge springen und zählen nicht zu unserem Kundenkreis.*

**Jedes Unternehmen kann grundsätzlich zur Geldwäsche missbraucht werden!**

**Verpflichtete**

# Verpflichtete gemäß GewO

Geldwäsche-Prävention

**Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer**, wenn sie Zahlungen von **10.000 Euro oder mehr in bar** tätigen oder entgegen nehmen

unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird

## Zur Klarstellung:

Umfasst sind **explizit** Bar-Zahlungen von 10.000 Euro oder mehr.

Umfasst sind grundsätzlich **eingehende und ausgehende** Bar-Zahlungen.

Brutto oder netto? IdR **Brutto**, da „Transaktion“ relevant ist.

# Verpflichtete gemäß GewO

Geldwäsche-Prävention

Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, wenn sie Zahlungen von **10.000 Euro oder mehr in bar** tätigen oder entgegen nehmen

unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird

## Beispiel:

Kunde leistet bei Kauf eine Anzahlung iHv von 8.000 Euro in bar.  
Kunde leistet (Tage/Wochen später) bei Übergabe die Restzahlung iHv von 8.000 Euro in bar.

**Zwischen An- & Restzahlung besteht eine Verbindung: ein und derselbe Auftrag, also verbundene Transaktion = Barzahlung iHv 16.000 Euro.**

# Verpflichtete gemäß GewO

Geldwäsche-Prävention

Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, wenn sie Zahlungen von **10.000 Euro oder mehr in bar** tätigen oder entgegen nehmen

unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird

## Beispiel:

Kunde leistet bei Kauf eine Anzahlung iHv von 8.000 Euro in bar.  
Kunde leistet (Tage/Wochen später) bei Übergabe die Restzahlung iHv von 8.000 Euro in bar.

Bei Lieferung muss bekannt sein, dass Anzahlung bar geleistet wurde.  
MA, die Restzahlung (bar) annehmen, müssen ggf. Sorgfaltspflichten erfüllen,  
gelten also als relevant -> müssen geschult werden!

# Verpflichtete gemäß GewO

Geldwäsche-Prävention

Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, wenn sie Zahlungen von 10.000 Euro oder mehr in bar tätigen oder entgegen nehmen

unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird

**Barzahlungen bis max. 9.999 Euro -> keine Geldwäsche-Prävention**

Der Begriff **Handelsgewerbetreibende** ist (laut BMAW) weit zu fassen. Handelsgewerbetreibende sind nicht nur klassische Händler (z.B. Juweliere, Baustoff-, Elektro- & KFZ-Handel), sondern auch Handwerker (z.B. Tischler) und Dienstleister (z.B. IT-Dienstleister).

**Was sind Ihre Pflichten?**

# Was sind Ihre Pflichten?

Geldwäsche-Prävention

(Unternehmensinterne & kundenbezogene) **Risikobewertung**

**Allgemeine Sorgfaltspflichten** (Zeitpunkt der Anwendung)

Vereinfachte und ggf. verstärkte **Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden**

**Identitätsfeststellung** (natürliche & juristische Personen)

Allgemeine **Meldepflichten**

**Datenschutz und Aufbewahrung**

Interne Verfahren (bei Unternehmensgruppen) und **Schulungen**

# Risikobewertung

# Unternehmensinterne Risikobewertung

Geldwäsche-Prävention

Bestehende Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung  
**ermitteln und bewerten**

unter Berücksichtigung von Risikofaktoren wie z.B.:  
**Kunden, Länder** oder geografische Gebiete, **Produkte**, Dienstleistungen,  
Transaktionen oder **Vertriebskanäle**

Diese (**risikobasierten**) Schritte haben bzw. können in einem  
angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens stehen.

Nachvollziehbar aufzeichnen (**Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre**),  
auf aktuellem Stand halten (**anlassbezogen/jährlich aktualisieren**) und  
der Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen

# Unternehmensinterne Risikobewertung

Geldwäsche-Prävention

Auf Basis der Risikobewertung haben Verpflichtete über **Strategien, Kontrollen und Verfahren** zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen.



Supranationale Risikoanalyse  
SNR neu seit 27.10.2022

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT

über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang  
stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den  
Binnenmarkt

 Bundesministerium  
Finanzen

Neu seit  
11.05.2021

Nationale Risikoanalyse der  
Geldwäscherei und  
Terrorismusfinanzierung

# Nationale Risikoanalyse

Geldwäsche-Prävention

## Handel einschließlich Versteigerer Gesamtrisiko 2-3 (mittel bis hoch)

Kunst, Antiquitäten: 2,7

Edelmetall, Edelsteine: 2,9

andere (KFZ-Händler): 2,3

Nur zum Vergleich:

**Immobilienmakler:** Gesamtrisiko 3,1 (hoch bis sehr hoch)

**Vermittlung von Lebensversicherungen:** Gesamtrisiko = 1,7 (niedrig bis mittel)

**Bürodienstleister, Unternehmensberater:** Gesamtrisiko = 2,7 (mittel bis hoch)

# Supranationale Risikoanalyse

Geldwäsche-Prävention

Transparenz von **wirtschaftlichen Eigentümer** ist nach wie vor suboptimal.

Aufgrund unzureichender Ressourcen und Schulungen ist der **Sportsektor** (besonders **Fußball**) nach wie vor anfällig für Geldwäsche und – in weit geringerem Maße – auch für Terrorismusfinanzierung.

Besonders gefährdete Berufsgruppen:  
**Immobilienmakler, Kunst- und Antiquitätenhändler** und  
bestimmte **Händler hochwertiger Waren** (z. B. Juweliere) bei Barzahlungen

# Risikoanalyse Gewerbetreibende

Geldwäsche-Prävention

 Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	
<b>Risikoerhebungsbogen gemäß § 365n1 GewO 1994</b> <b>Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</b>	
<b>Bitte beachten Sie beim Ausfüllen:</b> 1. Die Unternehmensdaten sind auszufüllen. 2. Frage 1 bis 7 sind geschlossene Fragen, wählen Sie die zutreffende Antwort aus. 3. Frage 8 ist eine offene Frage, bitte füllen Sie das Feld mit einer verbalen Beurteilung aus. 4. Sollten zwei oder mehr Antworten zutreffen, wählen Sie diejenige, die die höchste Risikostufe darstellt.	
<b>Unternehmensdaten</b>	
<b>Name:</b>	
<b>GISA-Zahl:</b>	
<b>Standort:</b>	
<b>Kontakt-Mailadresse:</b>	
<b>Name des/r verantwortlichen Vertreters/in:</b>	
<b>Art des/r verantwortlichen Vertreters/in:</b>	<input type="radio"/> Geldwäschebeauftragte/r <input type="radio"/> Gewerbeinhaber/in <input type="radio"/> Gewerberechtliche/r Gesc
<b>Firmenmäßige Fertigung:</b>	

**Risikoerhebungsbögen des BMAW**  
Individuell je Berufsgruppe  
**online im USP** oder **offline als Excel-Formular**

Neu seit  
19.07.2022

 Bundesministerium  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

## Fragen und Antworten für die Praxis

Zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994  
(unvorgeflich allfälliger erstinstanzlicher/behördlicher Entscheidungen)

### Ausfüllhilfe zum Risikoerhebungsbogen gemäß § 365n1 GewO 1994

zu den Excel-Formularen (händisches Ausfüllen)

**Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

# Negativ-Erklärung

Geldwäsche-Prävention

 **Bundesministerium**  
Arbeit und Wirtschaft

An das Amt der Landesregierung  
An die Bezirkshauptmannschaft  
An den Magistrat

## Negativ-Erklärung

### Geldwäschebestimmungen GewO 1994

Für Handel/Versteigerer

#### Unternehmensdaten

Name (Familienname, Vorname); bei Gesellschaften: Firmenname und Rechtsform

Sitz (Geschäftsanschrift)

Telefonisch erreichbar (Vorwahl, Telefonnummer)

E-Mail

GISA-Zahl

Gewerbewortlaut

Gewerbestandort (Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer bzw. Grundstücksnummer)

Name des/der verantwortlichen Vertreters/in

Art des/der verantwortlichen Vertreters/in  
Geldwäschebeauftragte/r  
Gewerbinhaber/in  
Gewerberechtl. Geschäftsführer/in

Unser Unternehmen unterliegt gemäß § 365m 1 Abs. 2 Z 1 Gewerbeordnung 1994 derzeit nicht den Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung 1994, da wir im laufenden Geschäftsjahr keine Zahlungen von mindestens 10.000 EUR in bar getätigt oder entgegengenommen haben - unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint, getätigt wird - und dies auch weiterhin nicht beabsichtigen.

Unser Unternehmen unterliegt derzeit nicht den Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung 1994, da wir zwar mit Kunstwerken handeln oder dabei als Vermittler tätig werden, aber im laufenden Geschäftsjahr der Wert einer Transaktion oder verbundener Transaktionen nicht mindestens 10.000 Euro beträgt (auch unbare Transaktionen erfasst), und dies auch weiterhin nicht der Fall ist.

Datum: Firmenname in Blockschrift und firmenmäßige Fertigung

Hinweis: Sollte von Ihrem Unternehmen zukünftig jedoch eine der oben genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, so gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Sie die Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

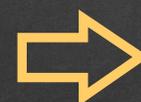
## Negativ-Erklärung

KFZ-Händler ohne Bar-  
Transaktionen ab 10.000 Euro  
online (USP) oder offline (PDF)

# Risikoerhebungsbögen des BMAW

Geldwäsche-Prävention

Risikokategorien nach Anlage 7 und 8 der GewO 1994	Händler (inkl. Versteigerer) bei Tätigkeit von Barzahlungen von mind. 10.000 EUR; Kunsthändler oder -vermittler bei Tätigkeit von baren oder unbaren Geschäften von mind. 10.000 EUR	Zu- treffende Antwort ankreuzen
1. Standortbezogenes Risiko	1. Ländliche Gebiete, Kleinstädte, Außenbezirke von Städten	<input type="radio"/> Risiko 2
	2. Geschäftsstraßen, exquisite Lage (zB. Innenstadt, Fußgängerzone)	<input type="radio"/> Risiko 3
2a. Vertriebskanalrisiko - Filialnetz	1. Betrieb mit einem Standort	<input type="radio"/> Risiko 2
	2. Filialnetz vorhanden (mehrere Standorte)	<input type="radio"/> Risiko 3
2b. Vertriebskanalrisiko - Mitarbeiter/innen	1. Im gesamten Unternehmen 0 - 4 Mitarbeiter/innen	<input type="radio"/> Risiko 1
	2. Im gesamten Unternehmen 5 - 10 Mitarbeiter/innen	<input type="radio"/> Risiko 2
	3. Im gesamten Unternehmen mehr als 10 Mitarbeiter/innen	<input type="radio"/> Risiko 3



1 Standort = mittleres Risiko  
ab 2 Standorte = hohes Risiko

**Kein Risiko gibt es nicht!**

Ein Ergebnis unter 2 (0 - 1,9) bedeutet geringes Risiko, ein Ergebnis ab 2 und unter 3 (2,0 - 2,9) mittleres Risiko und ein Ergebnis ab 3 steht für hohes Risiko.

# Risikoerhebungsbögen des BMAW

Geldwäsche-Prävention

<b>3d.</b> Kundenbezogenes geographisches Risiko	1. Über 50% Geschäfte mit Kunden aus dem EU-Raum oder Niedrigrisiko-Drittländern (gem. Anl. 7 Z 3 lit. b,c,d)	<input type="radio"/> Risiko 1
	2. Unter 50% Geschäfte mit Kunden aus dem EU-Raum oder Niedrigrisiko-Drittländern (gem. Anl. 7 Z 3 lit. b,c,d) und Hochrisiko-Drittländern (gem. Anl. 8 Z 3 lit. a,b,c,d)	<input type="radio"/> Risiko 2
	3. Über 50% Geschäfte mit Kunden aus Hochrisiko-Drittländern (gem. Anl. 8 Z 3 lit. a, b,c,d)	<input type="radio"/> Risiko 4
<b>4a.</b> Produkt-, sortimentsbezogenes Risiko	1. Kein Handel mit Öl, Waffen, Antiquitäten, Kulturgüter, Edelmetallen; Tabakgroßhandel	<input type="radio"/> Risiko 2
	2. Handel mit Öl, Waffen, Antiquitäten, Kulturgütern, Edelmetallen; Tabakgroßhandel	<input type="radio"/> Risiko 3
<b>4b.</b> Produkt-, sortimentsbezogenes Risiko - Warenwert	1. Weniger als 100 Verkäufe pro Jahr mit einem Einzelwert von über 10.000€	<input type="radio"/> Risiko 2
	2. Mehr als 100 Verkäufe pro Jahr mit einem Einzelwert von über 10.000€	<input type="radio"/> Risiko 3



Je mehr Kunden aus der EU, desto geringer das Risiko



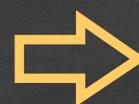
Juweliere & Antiquitätenhändler haben generell hohes Risiko

Ein Ergebnis unter 2 (0 - 1,9) bedeutet geringes Risiko, ein Ergebnis ab 2 und unter 3 (2,0 - 2,9) mittleres Risiko und ein Ergebnis ab 3 steht für hohes Risiko.

# Risikoerhebungsbögen des BMAW

Geldwäsche-Prävention

<b>Summe des Risikos</b>	
<b>Durchschnitt</b> (Summe des Risikos / Anzahl der Risikokategorien)	
<b>7. Weichen nach Ihrer Einschätzung die Risiken für einen der beiden Bereiche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung voneinander ab?</b>	<input type="radio"/> Das Risiko für Geldwäsche ist höher. <input type="radio"/> Das Risiko für Terrorismusfinanzierung ist höher. <input type="radio"/> Das Risiko ist gleich.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte addieren Sie bei der Auswahl "Das Risiko für Geldwäsche ist höher" bei der Risikozahl Geldwäsche einen Wert von 0,5.</li> <li>• Bitte addieren Sie bei der Auswahl "Das Risiko für Terrorismusfinanzierung ist höher" bei der Risikozahl Terrorismusfinanzierung einen Wert von 0,5.</li> <li>• Bei der Auswahl "Das Risiko ist gleich" bleibt der oben errechnete Durchschnittswert für die Risikozahl Geldwäsche und für die Risikozahl terrorismusfinanzierung gleich.</li> </ul>	
<b>Risikozahl Geldwäsche</b>	
<b>Risikozahl Terrorismusfinanzierung</b>	
<b>8. Sonstiges Risiko, verbale Beurteilung</b>	<p><b>Antwort:</b></p> <div style="border: 1px solid gray; height: 100px; width: 100%;"></div>



Haben Sie mehr Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko?

In der Regel sind Geldwäsche- und TF-Risiko gleich hoch, das bestätigen auch die Sektorrisikoanalysen in der Nationalen Risikoanalyse Österreichs.



Risikobewertung in eigenen Worten

# Fragen und Antworten des BMAW

Geldwäsche-Prävention

## 3. Ist der Risikoerhebungsbogen des BMDW als Risikoanalyse ausreichend?

Ja, das Ausfüllen und Bereithalten des branchenspezifischen Risikoerhebungsbogens des BMDW ist ausreichend. Das erforderliche Ausmaß der dahinterstehenden Risikoerhebungsmaßnahmen kann aber insbesondere mit der Unternehmensgröße variieren.

## 4. Kann der Risikoerhebungsbogen des BMDW adaptiert werden oder muss er unverändert so verwendet werden?

Die branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen sollen eine Auslegungshilfe für Unternehmer darstellen, damit sie ihr Risiko besser einschätzen können. Die Verwendung des Risikobogens wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend. Daher kann der Risikobogen auch adaptiert werden oder auch jede andere zweckmäßige Aufzeichnung genutzt werden.

# Fragen und Antworten des BMAW

Geldwäsche-Prävention

## 5. Was bedeutet „geografisches Risiko“ im Risikoerhebungsbogen?

Dabei geht es um die Frage, wie hoch aufgrund der Lage des Unternehmens das Risiko ist, dass das Unternehmen mit Kunden in Kontakt kommt, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreiben wollen. Die Begriffe „ländliches Gebiet“, „Kleinstädte, Außenbezirke von Städten“ etc. sind nur Auslegungshilfen, um das Risiko besser einschätzen zu können.

## 6. Reicht es, wenn der Risikoerhebungsbogen 1 x jährlich upgedated wird?

Es wird ein regelmäßiges und routinemäßiges Update, etwa einmal jährlich empfohlen. Sobald sich jedoch ein Faktor der Risikoanalyse ändert, muss der Bogen umgehend adaptiert werden.

# Risikobasierte Maßnahmen

Geldwäsche-Prävention

## Anwendung von Sorgfaltspflichten

bei allen Geschäftsfällen ab 10.000 Euro (un)bar bzw. 15.000 Euro gelegentlich vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. Abwicklung der Transaktion  
Identitätsfeststellung von (potentiellen) Kunden  
inkl. ggf. der wirtschaftlichen Eigentümer (Einholung eines WiEReG-Auszuge)  
Verfahren zum Feststellen des PEP-Status

## Prüfung auf Plausibilität des Geschäftsfalles

ggf. Einholung weiterer Informationen vom (potentiellen) Kunden  
bei PEP Mittelherkunftsnachweis

## Dokumentation

ggf. Abgabe von Verdachtsmeldung  
Schulungen

# Sorgfaltspflichten

# Zeitpunkt der Anwendung

Geldwäsche-Prävention

bei (vor) **Begründung einer Geschäftsbeziehung**

bei **gelegentlichen Transaktionen ab 15.000 Euro**

bei Händlern **bei gelegentlichen Transaktionen in bar ab 10.000 Euro**

bei Personen, die mit Kunstwerken handeln oder als Vermittler tätig werden,  
bei Transaktionen ab 10.000 Euro bar oder unbar

bei **Verdacht oder bei berechtigtem Grund** zu der Annahme, dass der Kunde an  
Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung mitwirkt (keine Schwellenwerte!)

bei **Zweifeln an der Echtheit** oder der Angemessenheit von  
Kundenidentifikationsdaten.

# Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Geldwäsche-Prävention

## Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität

Natürliche Person: auf Grundlage eines (gültigen) amtlichen Lichtbildausweises  
Juristische Person: anhand von beweiskräftigen Urkunden

## Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers

bis der Gewerbetreibende davon überzeugt ist, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist (auch Vertretungsverhältnisse!)

## Bewertung des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung

kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung  
sowie erforderlichenfalls die Feststellung der Mittelherkunft

## Feststellung des PEP-Status (auch während der Geschäftsbeziehung!)

# Wirtschaftlicher Eigentümer

Geldwäsche-Prävention

alle **natürlichen Personen**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der (juristische bzw. Firmen-)Kunde letztlich steht

Juristische Personen = Rechtsträger gemäß § 1 Abs 2 WiEReG:  
OG, KG, AG, GmbH, Privatstiftungen, Vereine usw.

**Firmenbuchauszug enthält nicht zwingend  
die wirtschaftlichen Eigentümer!**

**WiEReG-Auszug einholen!**

(Einsicht beantragen, Zugang über USP einrichten, benötigt wird zumindest ein **erweiterter Auszug** aus dem Register, Kosten: 5 Euro)

# WiEReG Management System

Geldwäsche-Prävention

Benutzer: 1314838@usp.gov.at Version: 2.7.2

Schließen

01.03.2021 / 16:04

 **WiEReG**  
Management System

[WiEReG](#)

[BMF Erlass](#)

[Länderinformationen,  
Fallbeispiele und FAQs](#)

[Informationsseite des BMF](#)

[Kontakt](#)



- Auszug Rechtsträger
  - Suche mit dem Firmenwortlaut
  - Suche mit der Stammzahl
  - Vermerk setzen
- WiEReG Pauschal-Service
  - Übersicht
  - Neue Pauschale anfordern
  - Abonnement ändern
  - Abonnement beenden
  - Abonnement-Historie
  - Abruf-Historie
  - Nutzungsentgelt-Historie
  - Benachrichtigungs-Historie
  - E-Mail-Adresse ändern
- Compliance-Packages
  - Anfragen auf Freigabe des eigenen Compliance-Packages:
    - Offene Anfragen
    - Abgeschlossene Anfragen
    - Dauerhafte Freigaben
  - Eigene Anfragen auf Freigabe fremder Compliance-Packages:
    - Offene Anfragen
    - Abgeschlossene Anfragen

## Willkommen im WiEReG Management System

Mit dem WiEReG Management System können Sie Auszüge aus dem Register der Wirtschaftlichen Eigentümer abrufen. Für die Nutzung des Registers fallen Nutzungsentgelte an, die entweder einzeln pro Auszug oder pauschal jeweils im Vorhinein mittels EPS oder Kreditkartenzahlung (Visa, Mastercard) zu entrichten sind. Bei der pauschalen Verrechnung erwerben Sie ein Kontingent von Auszügen, das Sie innerhalb eines Jahres verbrauchen können.

Sie sind **Parteienvertreter**, dann finden Sie das Formular zur **Einmeldung** der wirtschaftlichen Eigentümer Ihrer Klienten hier im Managementsystem auf der linken Seite unter dem Punkt „Einmeldung als Parteienvertreter“. Alternativ dazu finden Sie auf der Startseite des USP im angemeldeten Bereich unter „Meine Services“ den Punkt „eFormulare“. Dort gelangen Sie zur Meldeablage und unter „Neue Meldung“ befindet sich das Formular „WiEReG – Meldung durch Parteienvertreter“. Bitte beachten Sie, dass eine Meldung als Parteienvertreter nur dann möglich ist, wenn Sie eine Pauschale erworben haben. Die Pauschalverwaltung finden Sie auf der linken Seite unter „WiEReG Pauschal-Service“.

**Hinweis:** Der USP Administrator muss Ihnen die entsprechende Rolle zuordnen. Nur dann wird Ihnen das Formular angezeigt.

Infos zu Geldwäschebekämpfung und  
Wirtschaftliche Eigentümer-Register auf [wko.at](http://wko.at)

# Politisch exponierte Personen

Geldwäsche-Prävention

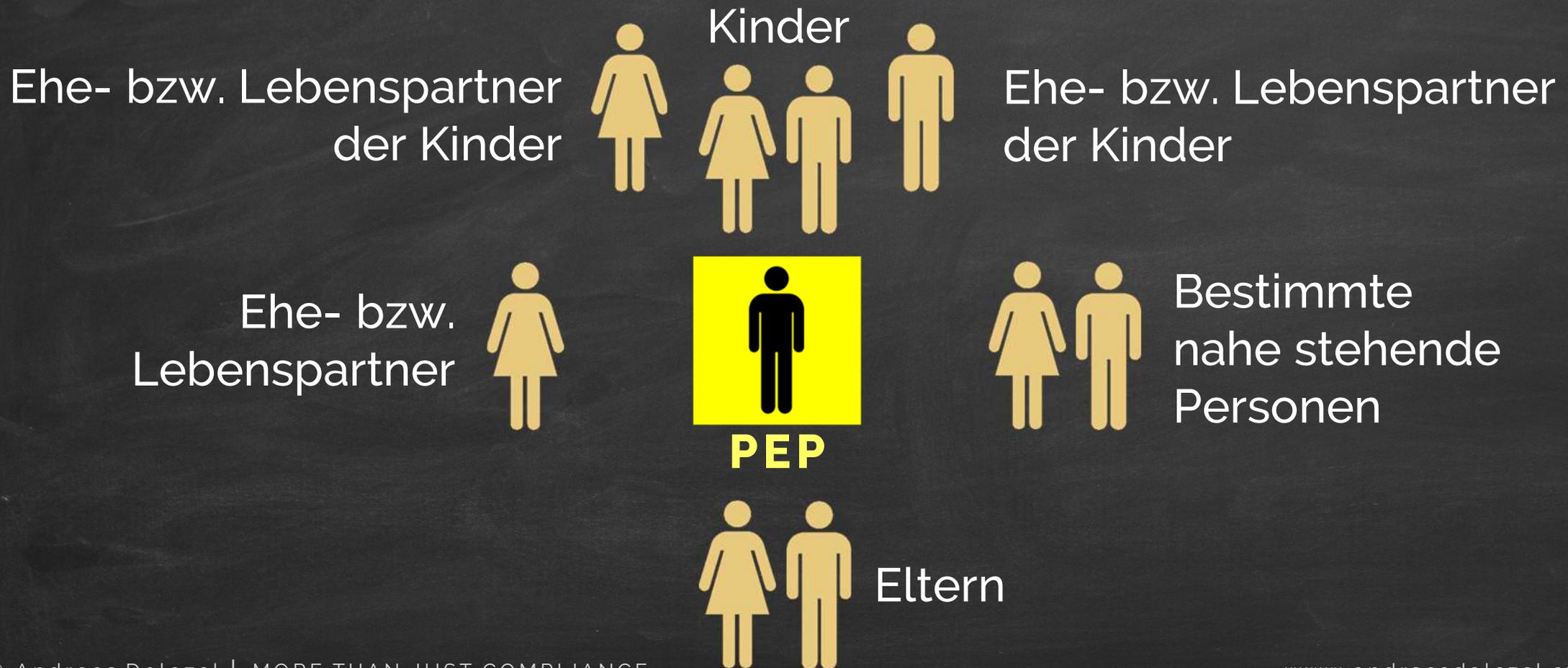
natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat\*,  
hierzu zählen unter anderem:

Staatschefs, Regierungschefs, (stellvertretende) Minister, Staatssekretäre  
Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat  
Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien **(keine Einschränkung!)**  
Mitglieder von obersten Gerichtshöfen und Verfassungsgerichtshöfen  
Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken  
Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte  
Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener  
Unternehmen

\* **PEPs sind auch mindestens 12 Monate nach dem Ausscheiden  
aus dem Amt weiterhin als PEPs zu behandeln.**

# Politisch exponierte Personen

Geldwäsche-Prävention



# Politisch exponierte Personen

Geldwäsche-Prävention

Im Zweifel **Einzelfallprüfung!**

(auch ein kleiner Gemeinderat oder Bürgermeister kann ggf. eine PEP sein)

PEPs dürfen auf Grund ihres PEP-Status **nicht diskriminiert** werden!

Einem durchschnittlichen Kunden ist nicht zuzumuten, die umfassende PEP-Definition zu kennen, daher Aufklärung erforderlich!



## Information über eine „Politisch Exponierte Person (PEP)“ und Selbsterklärung des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers

„Politisch exponierte Person gemäß § 365n und § 365s GewO 1994 (Auszug)

Eine politisch exponierte Person (PEP) ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat;

hierzu zählen unter anderem

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane

# Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Geldwäsche-Prävention

Gegenüber PEP sind  
**verstärkte Sorgfaltspflichten**  
anzuwenden

**Zustimmung der Führungsebene** erforderlich,  
bevor Geschäftsbeziehung zum PEP aufgenommen oder fortgeführt wird

Eventuell **zusätzliche Informationen** zu Art und Zweck der  
Geschäftsbeziehung einholen

angemessene Maßnahmen, um die **Herkunft der Gelder** zu bestimmen

**verstärkte fortlaufende Überwachung** der Geschäftsbeziehung  
z.B. ist der PEP-Status laufend zu überprüfen

# Fragen und Antworten des BMAW

Geldwäsche-Prävention

## 21. Wie kann man die Mittelherkunft feststellen?

Die Feststellung der Mittelherkunft ist Aufgabe des Gewerbetreibenden. Es ist hierbei jedoch das Proportionalitätsprinzip und der risikobasierte Ansatz zu beachten. Das bedeutet, dass der Gewerbetreibende anhand der zu bewertenden Risiken, des Zwecks der Geschäftsbeziehung, der Höhe der Vermögenswerte, des Umfangs der Transaktion sowie der Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung durch den Einsatz verhältnismäßiger Instrumente die Herkunft der Mittel festzustellen hat. Untermauert werden können diese Informationen etwa mittels Einkommensteuerbescheiden, laufenden Gehaltsgutschriften auf einem Konto, Bilanzen oder ähnlichem. Die Weigerung der vollständigen Offenlegung der Herkunft von Geldern durch den Kunden kann zu einem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten führen.

# Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Geldwäsche-Prävention

## In allen Fällen mit erhöhten Risiken

z.B. außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung\*  
Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte  
Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter

## Bei komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen

## Bei Kunden mit Bezug zu einem Drittland mit hohem Risiko

Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Kambodscha, Kaimaninseln, DR Kongo, Gibraltar, Haiti, Jamaika, Jordanien, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar, Panama, Philippinen, Senegal, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vanuatu, Jemen, Iran, Nordkorea

# Bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten

Geldwäsche-Prävention

**Keine Transaktion über ein Bankkonto abwickeln**

**Keine Geschäftsbeziehung begründen**

**Keine Transaktion abwickeln**

**Geschäftsbeziehung beenden**

(ggf. auch mit langjährigen Kunden)

**Notwendigkeit einer Verdachtsmeldung ist zu erwägen.**

# Auffälligkeiten

# Auffälligkeiten

Geldwäsche-Prävention

**Bargeld in kleinen Stückelungen**

Bargeld in verschiedenen Währungen

wiederholte **Transaktionen knapp unter dem geldwäscherelevanten Betrag** von 10.000 Euro

**Verweigerung geforderter Auskünfte** ohne Angabe von Gründen

Kunden, die **falsche oder irreführende Angaben** machen

offensichtliche **Disharmonie** zwischen Kaufpreis und Kunde

**Erzeugung von Zeitdruck** bei Geschäftsabschluss

# Auffälligkeiten

Geldwäsche-Prävention

Geschäfte mit **Ländern mit erhöhtem Risiko** für ML/TF

**auffälliges Verhalten des Kunden**, z.B. Änderung des Lebensstils,  
unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte

**Kosten-/Preisunempfindlichkeit**

**Eine Auffälligkeit führt nicht automatisch zu einer Verdachtsmeldung!**  
Zusätzliche Informationen können die Auffälligkeit plausibilisieren.

# Meldepflichten

# Meldepflichten

Geldwäsche-Prävention

Verpflichtete haben die Geldwäschemeldestelle **von sich aus unverzüglich** mittels Verdachtsmeldung zu informieren, wenn sie **Kenntnis** davon erhalten oder den **Verdacht** haben, dass finanzielle Mittel **unabhängig vom betreffenden Betrag** aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen.



# Meldepflichten

Geldwäsche-Prävention

Die Verdachtsmeldung ist in einem geläufigen elektronischen Format **unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten sicheren Kommunikationskanäle** zu übermitteln.

**Seit 1. April 2021** ist dieser von der Geldwäschemeldestelle festgelegte Kommunikationskanal goAML.





## Willkommen im Meldeportal der Financial Intelligence Unit (A-FIU)

Für die elektronische Übermittlung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu meldenden Sachverhalte steht Ihnen das Meldeportal „goAML Web“ zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise zur Registrierung finden Sie auf unserer [Hilfe-Seite](#). Weiterführende Informationen stehen Ihnen in der [Anleitung](#) zur Verfügung.

**ANMELDEN** ▶

### Registrieren

Die Nutzung von „goAML Web“ setzt voraus, dass Sie sich zuvor registrieren.

Hierzu wählen Sie bitte den Reiter „REGISTRIEREN“ aus, tragen die erbetenen Angaben in die Eingabefelder ein und betätigen die Schaltfläche „Registrierung absenden“. Anschließend wird die Registrierung durch die FIU geprüft und der Zugang freigeschaltet. Dabei werden Sie über sämtliche Schritte des Registrierungsprozesses mittels E-Mail an die bei der Registrierung hinterlegte Adresse informiert.

Registrieren

### Kontakt

Bei technischen Fragen steht Ihnen das goAML-Betreuerteam gerne zur Verfügung:

- E-Mail: [goAML-Tec@bmi.gv.at](mailto:goAML-Tec@bmi.gv.at)
- Telefon: +43 664 8833 2115

Hilfestellungen zu Themen wie Registrieren, Anmelden, Passwörter etc. finden Sie auf der Hilfe-Seite.

Hilfe-Seite

### Aktuelle Informationen

#### 🕒 Vorstellung des neuen Personalausweises und des "CHECK-AT"-Services

Ab 2. August 2021 kann der neue Personalausweis beantragt werden. Auch eine neue Handy-App wurde entwickelt, um die Echtheit des Ausweises kontrollieren zu können.

Mehr Informationen finden Sie auf der Startseite, nachdem Sie sich eingeloggt haben.

**Verpflichtete müssen vorsorglich den goAML-Zugang einrichten, sonst kann ein Verdacht nicht unverzüglich gemeldet werden!**

**Registrierungs-Fragebogen ausfüllen, Geldwäschemeldestelle schaltet frei.**

# Verbot der Informationsweitergabe

Geldwäsche-Prävention

*Der Gewerbetreibende darf weder den betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass gemäß § 365t (Anm.: Meldepflichten) eine Übermittlung von Informationen gerade erfolgt, erfolgen wird oder erfolgt ist oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte.*

*Der Gewerbetreibende hat auch sein leitendes Personal und seine Angestellten entsprechend zu verpflichten.*

**Logischerweise dürfen Sie den Kunden nicht darüber informieren, dass Sie gerade eine Verdachtsmeldung abgegeben haben.**

Geldwäschemeldestelle ist bemüht, den Melder anonym zu halten, aber ...

# Internes Meldesystem

Geldwäsche-Prävention

Angemessenes Verfahren, über das Mitarbeiter Verstöße  
**intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal**  
melden können

und das in einem angemessenen Verhältnis zu  
Art und Größe des Verpflichteten steht

„**Geldwäschemeldebriefkasten**“  
(danach fragt ggf. auch die Behörde!)

# **Datenschutz & Aufbewahrung**

# Aufbewahrung

Geldwäsche-Prävention

## Sämtliche Dokumente

(Risikobewertung, Ausweiskopien, Transaktionsbelege usw.)

sind für die Dauer von **fünf Jahren**

nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Daten zu **löschen** (sofern nicht eine andere Verpflichtung zur längeren Speicherung der Daten besteht, z. B. Buchhaltung)

# Datenschutz

Geldwäsche-Prävention

**Datenschutz-Grundverordnung** und **Datenschutzgesetz** sind anzuwenden

Verpflichtete müssen neuen Kunden die nach Art. 13 und 14 der DSGVO vorgeschriebenen Informationen (= **Informationspflicht**) zur Verfügung stellen, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder gelegentliche Transaktionen ausführen.

*Diese Informationen haben insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den Rechtspflichten des Gewerbetreibenden gemäß dem vorliegenden Abschnitt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu enthalten.*

**Hinweis auf Datenverarbeitung iZm Geldwäsche-Prävention  
in den Datenschutzzinformationen erforderlich!**

# Schulungen

# Schulungen relevanter Mitarbeiter

Geldwäsche-Prävention

Verpflichtete haben durch Maßnahmen (**Schulungen**) sicherzustellen, dass Angestellte die Vorschriften bezüglich Geldwäsche-Prävention kennen.

Teilnahme der (relevanten) Mitarbeiter an „**besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen**“, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Schulungen dürfen in angemessenem Verhältnis zu Risiken, Art und Größe des Gewerbebetriebs stehen.

**Es reicht nicht aus, wenn sich nur der Chef auskennt!**

**Was gibt es Neues?**

# Entwurf zur 6. Geldwäsche-RL/VO

Geldwäsche-Prävention

## Richtlinie

über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (= 4. GW-RL)

## Verordnung

zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

Herausgegeben am 20. Juli 2021

# Entwurf zur 6. Geldwäsche-RL/VO

Geldwäsche-Prävention

## Verordnung

zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

Artikel 59

Obergrenzen für große Barzahlungen

*Personen, die mit Waren handeln oder Dienstleistungen erbringen, dürfen **Barzahlungen nur bis zu einem Betrag von 10 000 EUR** oder dem Gegenwert in Landes- oder Fremdwährung annehmen oder leisten, (...)*

**Diskussion über ein europaweites Vermögensregister**

# FATF-Prüfung ab Mitte 2024

Geldwäsche-Prävention

## Financial Action Task Force prüft Österreich ab Mitte 2024

Länderprüfungen waren immer sehr streng, neuerdings **noch strenger**.

Gefahr: Österreich landet auf der **Grauen Liste**.  
Folge: Bis zu 7,6 % weniger Kapitalflüsse nach Österreich,  
was spürbare negative Auswirkungen auf das BIP hätte.

# Kontrollen der Behörde

# Prüfpraxis der Gewerbebehörden

Geldwäsche-Prävention

Behörde ist verpflichtet umfassende Überprüfungsmaßnahmen setzen, insbesondere durch **Überprüfungen vor Ort** hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen, selbst wenn keine allgemeinen Hinweise auf Gesetzesübertretungen vorliegen.

Behörde kündigt sich grundsätzlich (schriftlich) an (außer ggf. bei Handelsgewerbetreibenden)

Prüft idR auf Basis der Risikoerhebungsbögen des BMAW

Auch Negativmeldungen können geprüft werden.

# Prüfpraxis der Gewerbebehörden

Geldwäsche-Prävention

**Sie haben der Behörde Zugang zu gewähren!**

(legen Sie gewünschte Dokumente vor, nicht generell alle)

Je nach Schwere eines Verstoßes kann die Behörde auch Nachfristen für das Beheben von Mängeln setzen (**Nachkontrolle!**)

Geldbußen i.d.R. nur letztes Mittel

**Jede Behörde handhabt das im Detail anderes!**

(keine bundeseinheitliche Vorgehensweise)

**ACHTUNG: Verhängte Sanktionen oder Maßnahmen sind von der Behörde auf deren Internetseite zu veröffentlichen.**

# Hinweis in eigener Sache!

Geldwäsche-Prävention



## Geldwäsche ist kein Kavaliersdelikt

Geldwäsche-Prävention für Gewerbetreibende  
Leitfaden für die praxisnahe Umsetzung

Neuaufgabe am 25. Oktober 2023

# Geldwäsche-Prävention Grundlagen & Praxis



Webinar vom 22. November 2023



**Vielen Dank,  
dass Sie dabei waren!**

**Ing. Andreas Dolezal**  
consulting@andreasdolezal.at  
www.andreasdolezal.at



# Disclaimer

Geldwäsche-Prävention

Diese Präsentation stellt einen verkürzten sowie unverbindlichen Überblick hinsichtlich Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Es handelt sich um

**keine vollständige und abschließende Information!**

Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie ggf. die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch die Inhalte nicht ersetzt werden. Die Inhalte des Vortrages geben lediglich den Wissensstand des Referenten im November 2023 wieder.